Bundesrat Drucksache **298/94**

16 Seiten

07.04.94

VP - R - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

---

Achtzehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

1. Verringerung der Schadstoffemissionen im Abgas von Krafträdern
2. Verringerung der Geräuschemissionen von Lkw

B. Lösung

Zu 1: Übernahme der Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 40 in die StVZO

Zu 2: Übernahme eines Zeichens für geräuscharme Kraftfahrzeuge in die StVZO

C. Alternativen

Zu 1: Keine

Zu 2: Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Zu 1: Zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte bei der Beschaffung von Krafträdern sind nicht zu erwarten.

Zu 2: Meßbare zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **298/94**

07.04.94

VP - R - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

---

Achtzehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 7. April 1994

021 (323) - 920 01 - Str 187/94

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Achtzehnte Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

Anton Pfeifer

Anton Pfeifer

Drucksache 298/94

Achtzehnte Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
Vom 1994

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe a und Nr. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), verordnet das Bundesministerium für Verkehr

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a, 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert duch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), hinsichtlich § 38 Abs. 2 nach Anhörung der

beteiligten Kreise, verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung
der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Hinweis auf die Anlage XV wie folgt gefaßt:

   "Anlage XV Zeichen für geräuscharme Kraftfahrzeuge".

2. § 47 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

   a) Die Wörter "dieser Regelung" werden durch die Wörter "der Regelung Nr. 40, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung 1 und zum Korrigendum 3 der ECE-Regelung Nr. 40 vom 29. Dezember 1992 (BGBl. II 1993 S. 110)", ersetzt.

   b) Die Wörter "einem Leergewicht" werden durch die Wörter "einer Leermasse" ersetzt.

3. § 49 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   "(3) Kraftfahrzeuge, die gemäß Anlage XIV zur Geräuschklasse G 1 gehören, gelten als geräuscharm; sie dürfen mit dem

Zeichen "Geräuscharmes Kraftfahrzeug" gemäß Anlage XV gekennzeichnet sein. Andere Fahrzeuge dürfen mit diesem Zeichen nicht gekennzeichnet werden. An Fahrzeugen dürfen keine Zeichen angebracht werden, die mit dem Zeichen nach Satz 1 verwechselt werden können.".

4. § 69a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

   a) Die bisherige Nummer 5d wird Nummer 5e.

   b) Nach Nummer 5c wird folgende neue Nummer 5d eingefügt:
      "5d. entgegen § 49 Abs. 3 Satz 2 ein Fahrzeug kennzeichnet oder entgegen § 49 Abs. 3 Satz 3 ein Zeichen anbringt,".

5. In § 72 Abs. 2 wird die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 7 (Abgase von Krafträdern) wie folgt gefaßt:

   "§ 47 Abs. 7 (Abgase von Krafträdern)

   ist spätestens anzuwenden ab 1. Juli 1994 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge. Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 47 Abs. 7 einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. (Einsetzen: Monatsname und Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) geltenden Fassung anwendbar.".

6. Anlage XIV wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Zahl "3 500" durch die Zahl "2 800" ersetzt.

b) In Absatz 3.1.1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Zur Schadstoffklasse S 1 gehören Kraftfahrzeuge, die

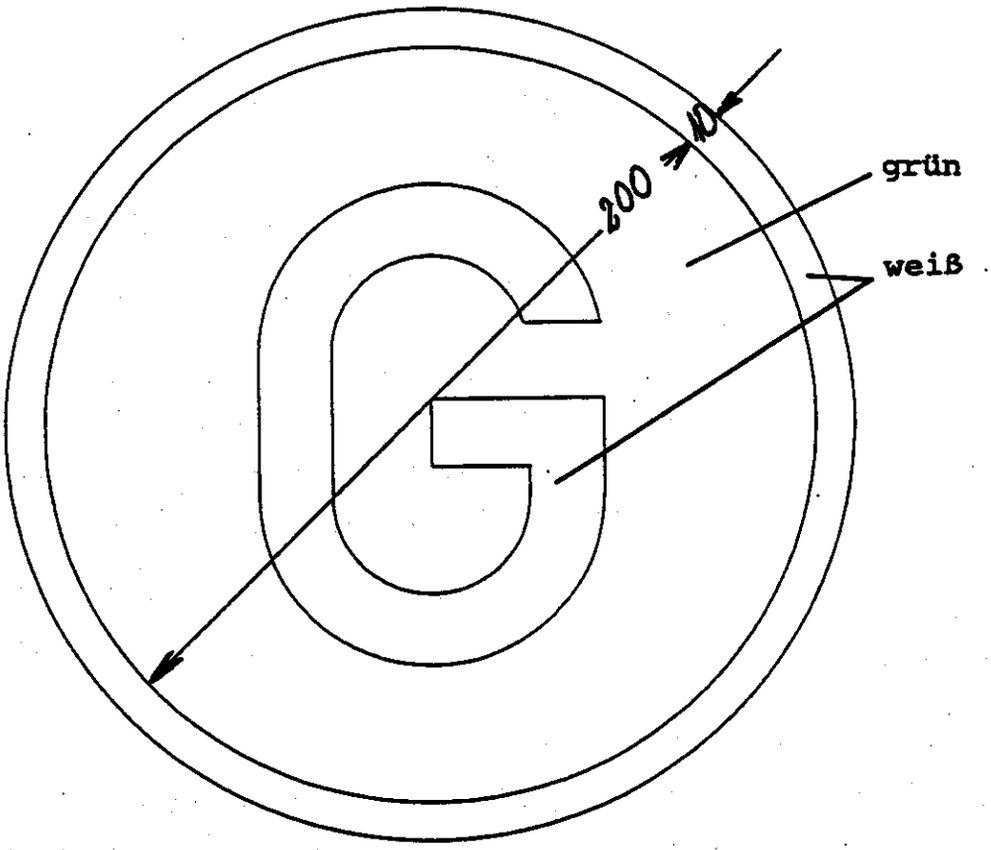
1. der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 36 S. 33) in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 (ABl. EG Nr. L 295 S. 1) entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die in Zeile A der Tabelle unter Nummer 8.3.1.1 des Anhangs 1 der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten oder

2. der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 93/59/EWG des Rates vom 28. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 186 S. 21) entsprechen und die im Anhang I Nummer 5.3.1 der Richtlinie genannte Prüfung Typ I (Prüfung der durchschnittlichen Auspuffemissionen nach einem Kaltstart) nachweisen.".

7. Nach Anlage XIV wird folgende Anlage XV eingefügt:

"Anlage XV
(§ 49 Abs.3)

Zeichen "Geräuscharmes Kraftfahrzeug"



Maße in mm

Buchstabe "G" hinsichtlich Schriftart und -größe gemäß DIN 1451, Teil 2, Ausgabe Februar 1986 (Bezugsquelle siehe § 73). Schriftgröße h = 125 mm.

Die Farbtöne sind dem Farbtonregister RAL 840 HR des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung

e. V., Bornheimer Str. 180, 53129 Bonn, zu entnehmen, und zwar ist als Farbton zu wählen für weiß: RAL 9001 und für grün: RAL 6001.

Die Farben dürfen nicht retroreflektierend sein.

Ergänzungsbestimmung:
Das Zeichen ist an der Fahrzeugvorderseite sichtbar und fest anzubringen.".

Artikel 2

Änderung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 412), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a

Ausländische Kraftfahrzeuge, die gemäß Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zur Geräuschklasse G 1 gehören, gelten als geräuscharm; sie dürfen mit dem Zeichen "Geräuscharmes Kraftfahrzeug" gemäß Anlage XV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sein. Andere Fahrzeuge dürfen mit diesem Zeichen nicht gekennzeichnet werden. An Fahrzeugen dürfen keine Zeichen angebracht werden, die mit dem Zeichen nach Satz 1 verwechselt werden können.".

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

" 2. entgegen § 3a Satz 2 ein Fahrzeug kennzeichnet oder entgegen § 3a Satz 3 ein Zeichen anbringt,".

Artikel 3

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.
Bonn, den 1994

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

I. Allgemeines

1. Die Anlage XXI der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) enthält Kriterien für geräuscharme Kraftfahrzeuge. Geräuscharme Kraftfahrzeuge sind Fahrzeuge, bei denen alle geräuschrelevanten Einzelquellen dem Stand moderner Geräuschminderungstechnik entsprechen.

Am 10. November 1992 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Geräuschrichtlinie 92/97/EWG erlassen. Die Grenzwerte für die Geräuschpegel von Fahrzeugen wurden unter Berücksichtigung der neusten technischen Entwicklung an den neuen (zukünftigen) Stand der Technik angepaßt. Die Richtlinie sieht Fristen zwischen dem Erlaß und ihrer obligatorischen Anwendung in der EG vor, damit die bei Prototypen erzielten Fortschritte auf die Serienfahrzeuge ausgedehnt werden können.

Fahrzeuge, die die Vorschriften der neuen Richtlinie 92/97/EWG erfüllen, entsprechen dem Stand moderner Geräuschminderungstechnik.

Geräuscharme Fahrzeuge dürfen zukünftig mit dem neu eingeführten Zeichen "Geräuscharmes Kraftfahrzeug" gekennzeichnet sein.

2. Die ECE-Regelung Nr. 40 enthält Vorschriften über die Abgasemissionen von Krafträdern. Die UN-Wirtschaftkommission für Europa hat die ECE-Regelung

Nr. 40 an den neuen Stand der Technik angepaßt. Mit der Änderung 1 wurden die Abgasgrenzwerte für Kohlenmonoxid (CO) und unverbrannte Kohlenwasserstoffe (HC) abgesenkt.

Mit der Übernahme der Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 40 in die StVZO wird die Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland für alle vom 1. Juli 1994 an erstmals in den Verkehr kommenden Krafträder verbindlich vorgeschrieben.

II. Zu den Einzelbestimmungen

0. Zur Präambel

Die Verordnung ist nach § 6 Absatz 2a des Straßenverkehrsgesetzes sowie nach § 38 und § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

1. Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geändert.

1.1 Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderung angepaßt.

1.2 Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 47 Absatz 7)

1.2.1 Zum Buchstaben a

Mit der Änderung wird die Anwendung der Änderung 1 und des Korrigendums 3 der ECE-Reglung Nr. 40 für

neu in den Verkehr kommende Krafträder verbindlich vorgeschrieben.

1.2.2 Zum Buchstaben b

Mit der Änderung wird § 47 Abs. 7 an die ECE-Regelung Nr. 40 angepaßt.

1.3 Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 49 Absatz 3)

Mit der Neufassung gelten Fahrzeuge, die gemäß Anlage XIV zur Geräuschklasse G 1 gehören, als geräuscharm.

Geräuscharme Fahrzeuge dürfen zukünftig mit dem Zeichen "Geräuscharmes Kraftfahrzeug" gemäß Anlage XV der StVZO gekennzeichent sein.

1.4 Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 69a Absatz 5)

1.4.1 Zum Buchstaben a

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 5d

1.4.2 Zum Buchstaben b

Mit der Einfügung wird der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen das Gebot gemäß § 49 Absatz 3, nur geräuscharme Kraftfahrzeuge mit dem Zeichen "Geräuscharmes Kraftfahrzeug" zu kennzeichnen, als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes festgelegt.

1.5 Zu Artikel 1 Nr. 5 (Übergangsvorschrift zu § 47 Absatz 7)

Mit der Neufassung wird der Zeitpunkt der Anwendung der Änderung 1 und die Anwendung des Korrigendums 3

298/94

der ECE-Regelung Nr. 40 für neu in den Verkehr kommende Krafträder vorgeschrieben.

1.6 Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage XIV)

1.6.1 Zum Buchstaben a

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich der Anlage XIV auch auf Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2 800 kg bis zu 3 500 kg ausgedehnt. Damit können auch diese Fahrzeuge in die Geräuschklasse G 1 eingestuft und als geräuscharm anerkannt werden.

1.6.2 Zum Buchstaben b

Nach der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/59/EWG Anhang I Nummer 1 kann die Richtlinie auch auf Fahrzeuge mit Dieselmotor mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3 500 kg angewendet werden. Diese Fahrzeuge entsprechen im Abgasverhalten den Fahrzeugen der bisherigen Schadstoffklasse S 1.

Mit der Neufassung gehören auch diese Fahrzeuge zur Schadstoffklasse S 1.

1.7 Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anlage XV)

Mit der Neufassung der Anlage XV wird das Zeichen "Geräuscharmes Kraftfahrzeug" in die StVZO eingeführt.

2. Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr geändert.

2.1 Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 3a)

Die Führung des Zeichens "Geräuscharmes Kraftfahrzeug" wird auch ausländischen Fahrzeugen ermöglicht.

2.2 Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 14)

2.2.1 Zum Buchstaben a

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 2.

2.2.2 Zum Buchstaben b

Mit der Einfügung wird der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen das Gebot gemäß § 3a, nur geräuscharme Kraftfahrzeuge mit dem Zeichen "Geräuscharmes Kraftfahrzeug" zu kennzeichnen, als Ordnungswidrigkeit festgelegt.

3. Zu Artikel 3

Wegen der zahlreichen Änderungen durch diese und frühere Verordnungen erscheint eine Neubekanntmachung zweckmäßig.

4. Zu Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

III. Auswirkungen auf die Preise

1. Die Anwendung der Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 40 stellt für die Hersteller von Krafträdern keine zusätzliche Belastung dar. Daher wird davon ausgegangen, daß infolgedessen keine Auswirkungen auf Einzel-

preise und das Preisniveau - insbesondere das Verbraucherpreisniveau - auftreten.

2. Die Einführung eines Zeichens für geräuscharme Kraftfahrzeuge hat keine merklichen Mehrkosten für Kraftfahrzeuge zur Folge. Insofern sind auf Grund dessen auch keine meßbaren preislichen Auswirkungen zu erwarten. Soweit das Preisniveau von geräuscharmen Kraftfahrzeugen geringfügig über dem Durchschnitt von Kraftfahrzeugpreisen liegt, ist dies auf die technisch bessere Ausrüstung insgesamt zurückzuführen.

IV. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Auswirkungen bei der Beschaffung von Krafträdern sind nicht zu erwarten. Bei der verstärkten Beschaffung von lärmarmen Kraftfahrzeugen sind geringfügig höhere Beschaffungskosten zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **298/94** (Beschluß)

20.05.94

Beschluß
des Bundesrates

Achtzehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderung
und Entschließung
zur
Achtzehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anlage XV zu § 49 Abs. 3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in der Anlage XV zu § 49 Abs. 3 in der Ergänzungsbestimmung am Ende nach dem Wort "anzubringen" folgender Halbsatz anzufügen:

"; es darf zusätzlich auch an der Fahrzeugrückseite angebracht sein"

Begründung:

Das Zeichen "Geräuscharmes Kraftfahrzeug" sollte zusätzlich auch an der Fahrzeugrückseite angebracht werden dürfen, da es hier eine bessere Werbewirkung erzeugt. Die Anbringung an der Fahrzeugrückseite kann nicht vorgeschrieben werden, weil sie bei verschiedenen Fahrzeugen nicht oder kaum möglich ist. Außerdem kann das Zeichen durch Anhänger verdeckt werden und somit nicht seine verkehrsrechtliche Wirkung erfüllen.

Entschließung

Der Bundesrat begrüßt, daß das seit Jahren angekündigte Kennzeichen für lärmarme Fahrzeuge nunmehr durch Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) verbindlich eingeführt werden soll.

Er sieht jedoch mit Sorge, daß mit der Achtzehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften Standards in das nationale Recht übernommen werden, die nicht dem Stand der Technik bzw. der aktuellen Entwicklung entsprechen.

...

Die für motorisierte Zweiräder vorgesehenen Abgasgrenzwerte der ECE-Regelung Nr. 40 liegen auch in der Fassung der Änderung I um das Mehrfache über den Grenzwerten, welche die Schweiz bereits seit 1990 für alle neu in den Verkehr kommenden Fahrzeuge vorgeschrieben hat.

Die der zukünftigen Kennzeichnung geräuscharmer Fahrzeuge zugrundegelegte Richtlinie 92/97/EWG entspricht nicht dem Stand der Technik in der Lärmbegrenzung, da Motorbremsgeräusch und Rundumgeräusch nicht berücksichtigt wurden, obwohl die Anlage XXI zu § 49 StVZO dies bereits seit 1984 vorschreibt.

Darüber hinaus kann bereits heute infolge des technischen Fortschritts eine Verminderung der Grenzwerte der Anlage XXI um ca. 3 dB (A) erreicht werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen der EG dafür einzusetzen, daß

- die Abgasemissionswerte für motorisierte Zweiräder möglichst umgehend auf den Stand gebracht werden, der für Personenkraftwagen bereits seit 1992/93 gilt,
- bei der Kennzeichnung von geräuscharmen Fahrzeugen nicht auf den Standard verzichtet wird, der mit Anlage XXI zu § 49 StVZO bereits fester Bestandteil der technischen Lärmminderung in Deutschland ist,
- die Grenzwerte der Richtlinie 92/97/EWG um eine Begrenzung des Rundumgeräusches sowie des Motorbremsgeräusches ergänzt werden und eine allgemeine Herabsetzung der Grenzwerte um jeweils 3 dB (A) vorgenommen wird.

Die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge stellt einen wirksamen marktwirtschaftlichen Anreiz zur Verbreitung moderner umweltverträglicher Fahrzeugtechnik dar. Über die Kennzeichnung lärmarmer Fahrzeuge hinaus muß daher so bald wie möglich eine bundeseinheitliche Kennzeichnung auch für schadstoffarme Fahrzeuge geschaffen werden, die sich an der Euro-Norm ausrichtet. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, so bald wie möglich auch eine Kennzeichnung für schadstoffarme Kraftfahrzeuge einzuführen. Dabei ist sowohl ein Kennzeichen für die geltende Euro-Norm Stufe 1 als auch für die ab 1996 geltende Euro-Norm Stufe 2 vorzusehen.

Die bisherigen Maßnahmen zur Verhinderung der mißbräuchlichen "Entsorgung" von Autowracks haben nicht die gewünschten Ergebnisse erzielt. Die Länder müssen weiterhin zum Teil Millionenbeträge für die Beseitigung aufwenden. Es ist deshalb notwendig, daß eine wirksame Kontrolle des Verbleibs von abgemeldeten Kraftfahrzeugen ermöglicht wird.

...

Die Bundesregierung wird daher gebeten, schnellstmöglich die bereits geplante Änderung des § 27 Abs. 5 StVZO im Rahmen der beabsichtigten Verordnung über die Entsorgung von Altautos nach dem Abfallgesetz vorzunehmen.

Die Bundesregierung wird gebeten, rechtzeitig mit der Verkündung der vorliegenden Verordnung für Lagerfahrzeuge, die die ECE-Regelung 40/01 nicht erfüllen, eine bis zum 01.07.1995 befristete, geeignete Übergangsregelung zu erlassen.